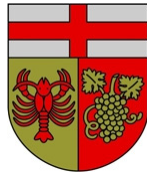
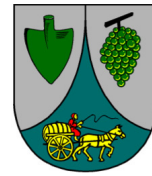




**Verbandsgemeinde
Neumagen-Dhron**



**Verbandsgemeinde
Bernkastel-Kues**



**Verbandsgemeinde
Schweich a. d. röm.
Weinstraße**

VEREINBARUNG

ZWISCHEN

DER VERBANDSGEMEINDE NEUMAGEN-DHRON
UND DER VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES

ZUR EINGLIEDERUNG DER ORTSGEMEINDEN
NEUMAGEN-DHRON, PIESPORT UND MINHEIM
IN DIE VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES

UND

DER VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH A. D.

RÖMISCHEN WEINSTRASSE

ZUR EINGLIEDERUNG DER ORTSGEMEINDE

TRITTENHEIM

IN DIE VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH A. D.

RÖMISCHEN WEINSTRASSE

Präambel

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron bedarf insbesondere aufgrund ihrer Einwohnerzahl, Fläche und Zahl der Ortsgemeinden nach Maßgabe des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 einer Gebietsänderung. Vor dem Hintergrund möchte die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron im Interesse ihrer Ortsgemeinden und der Bürgerinnen und Bürger die laufende Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten nutzen. Sie strebt eine freiwillige Gebietsänderung zum 01.01.2012 in Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße an.

Grundlagen für diese Vereinbarung sind auch eine einwohnerbezogene Zuwendung und Projektförderungen, die das Land bei einer freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron, der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße in Aussicht gestellt hat.

Nach eingehenden Verhandlungen schließen die Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich a. d. röm. Weinstraße auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte von Neumagen-Dhron vom 10.02.2011, Bernkastel-Kues vom 21.02.2011 und Schweich a. d. röm. Weinstraße vom 02.03.2011 sowie der zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte folgende Vereinbarung über eine freiwillige Gebietsänderung:

Teil A

Vereinbarung zur Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der bisherige Name der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung in Bernkastel-Kues wird beibehalten.
- (2) Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues werden beibehalten.

§ 2 Schulen

- (1) Die derzeitigen Grundschulen in Neumagen-Dhron und Piesport bleiben erhalten.
- (2) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird für die Grundschulen in Neumagen-Dhron und Piesport Haushaltsmittel in der Höhe zur Verfügung stellen, die bisher die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für diesen Zweck verausgabt hat.
- (3) Die Friedrich-Spee-Realschule plus ist seit dem 01.07.2010 in Trägerschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich.

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron hat mit dem Landkreis Bernkastel-Wittlich eine Vereinbarung gemäß § 80 Abs. 3 SchulG geschlossen, wonach das Eigentum an der ehemaligen Hauptschule (eigenständiges Grundstück) bis zum 31.12.2011 noch nicht unentgeltlich an den Landkreis Bernkastel-Wittlich als Schulträger übertragen wird. Sofern die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues Schulträger der Friedrich-Spee-Realschule plus wird, verpflichtet sie sich, für die Realschule plus Haushaltsmittel in der Höhe zur Verfügung zu stellen, wie dies bisher die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für diesen Zweck zur Verfügung gestellt hat, als sie noch Schulträger der Friedrich-Spee-Realschule plus war.

§ 3 Feuerwehr

(1) Die bisher von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim wahrgenommene Aufgabe des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe geht auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über. Die zur Aufgabenerfüllung in diesen Ortsgemeinden vorhandenen Gerätehäuser, Fahrzeuge und Gegenstände gehen entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 auf die Verbandsgemeinde mit über.

(2) Die Stützpunktfeuerwehr in Neumagen-Dhron bleibt erhalten, sofern keine anderslautende gesetzliche Regelung getroffen wird.

(3) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bestellt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 Brand- u. Katastrophenschutzgesetz LBKG nach der vorherigen Wahl durch die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, einen neuen Wehrleiter und dessen Stellvertreter. Die bisherigen Wehrleiter und deren Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger für ihren Zuständigkeitsbereich im Amt.

(4) Die im Feuerwehrbereich tätigen Ehrenbeamten (Wehrführer, stellvertretende Wehrführer) sowie alle ehrenamtlich Tätigen werden in ihren Funktionen in den Dienst der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übernommen.

§ 4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für die eingegliederten Ortsgemeinden gehen auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über.

(2) Das zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige unbewegliche Vermögen geht entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über. Hierzu gehören sämtliche Anlagenteile im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit Ausnahme derjenigen Anlagenteile, die zur Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Ortsgemeinde Trittenheim notwendig sind.

(3) Das bewegliche Vermögen, soweit es einem Anlagenteil in den jeweiligen Ortsgemeinden nicht zuzuordnen ist (z. B. Fahrzeuge), geht ebenso zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues leistet einen finanziellen Ausgleich an die Verbandsgemeinde Schweich a.d.

römischen Weinstraße entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (Teil A, § 5 Abs. 1 Satz 1).

(4) Die in den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung werden nach der Gebietsänderung für die Beitrags- und Gebührenkalkulation nicht als getrennte Einrichtung behandelt. Die Anschlussnehmer in den eingegliederten Ortsgemeinden und den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues werden hinsichtlich der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Wasserversorgung gleich behandelt.

Die Entgelte der Wasserversorgung werden einheitlich festgesetzt und der bisherige wiederkehrende Beitrag der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron nach Zählergröße wird auf den Flächenmaßstab umgestellt.

(5) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird für die Beitrags- und Gebührenkalkulation die bisherigen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim nach der Gebietsänderung bis zum 31.12.2021 als eine getrennte Einrichtung behandeln.

§ 5 Verwaltungspersonal

(1) Das Personal der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron aus dem Verwaltungsbereich und dem Bereich der Werke wird entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt (*Einwohnerschlüssel*). Stichtag für den Einwohnerschlüssel ist der 30.06.2010. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 5.816 Einwohnern verteilen sich die Einwohner wie folgt:

<i>Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim</i>	<i>= 4.731 Einwohner</i>	<i>= 81,35 %.</i>
<i>Ortsgemeinde Trittenheim</i>	<i>= 1.085 Einwohner</i>	<i>= 18,65 %.</i>

(2) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übernimmt daher 81,35 % des Verwaltungspersonals im Verwaltungsbereich und bei den Werken. Bei der Berechnung der Anzahl der zu übernehmenden Mitarbeiter wird ebenso die durchschnittliche Vergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt.

(3) Grundlage für den Personalübergang ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011.

(4) Für die Mitarbeiter des Forstreviers und die Mitarbeiter des Bauhofs erfolgt eine gesonderte Regelung (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2).

(5) Das übrige Personal ist entsprechenden Grundstücksobjekten zugeordnet (Schulsekretärin, Betreuungskräfte der Ganztagschule, Reinigungskräfte, Hausmeister). Der Übergang dieses Personals erfolgt entsprechend der Belegenheit des Objekts in den einzugliedernden Ortsgemeinden.

(6) Bei der Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sollen auch soziale Kriterien Berücksichtigung finden.

(7) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues wird die zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Qualifikation und Eingruppierung einsetzen.

§ 6 Versorgungsempfänger

- (1) Die Versorgungslasten zuzüglich der Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen für alle Ruhestandsbeamtinnen und –beamten (Stichtag 01.01.2012) werden zentral über die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gezahlt.
- (2) Die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße beteiligt sich an den Versorgungslasten zuzüglich Beihilfe und sonstiger gesetzlicher Leistungen in Höhe des Einwohnerschlüssels (Teil A, § 5 Abs. 1 Satz 1).
- (3) Über Zeitpunkt und Form der Abrechnung treffen die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße eine gesonderte Vereinbarung.

§ 7 Bauhof und Mitarbeiter

- (1) Der Bauhof der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron bleibt in der bisherigen Form erhalten und wird von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues nebst dem zugeordneten Personal übernommen.
- (2) Das unbewegliche Vermögen (Bauhofhalle) und das bewegliche Vermögen, das dem Bauhof zugeordnet ist, gehen auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 über.
- (3) Sofern das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Bauhofs ganz oder in Teilen nicht mehr benötigt wird, verpflichtet sich die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues die wirtschaftlichen Erträge aus einer anderweitigen Nutzung bzw. den Erlös aus einem Verkauf anteilig entsprechend dem Einwohnerschlüssel (Teil A, § 5 Abs. 1 Satz 1) an die Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße auszusahlen.
- (4) Die Aufwendungen des Bauhofs in Neumagen-Dhron für geleistete Arbeiten in den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim und für die Werke der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues werden vollständig umgelegt. Diese Aufwendungen betreffen die Arbeits- und Maschinenstunden, die Unterhaltungsaufwendungen, Material, Bewirtschaftungskosten und Abschreibungen.
Die Abrechnung erfolgt nach dem bisherigen Schlüssel bei der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron. Dies bedeutet, dass 50 % der Arbeits- und Maschinenstunden den Werken zugeordnet sind. Die übrigen 50 % werden entsprechend dem bisherigen Wegeschlüssel auf die 3 Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim umgelegt.

§ 8 Forstrevier und Waldarbeiter

- (1) Das Forstrevier, bestehend aus den Gemeindewäldern der Ortsgemeinden Piesport, Neumagen-Dhron, Trittenheim und Minheim, sowie die auf deren Gemarkung liegenden Privat- und Kirchenwäldern und des Staatswaldes Rheinland-Pfalz auf Gemarkung Horath, bleibt bestehen.

(2) Die bisher bei der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron beschäftigten Waldarbeiter werden alle von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übernommen.

(3) Ein Ausgleich der Sach- und Personalkosten erfolgt wie bisher über tatsächlich geleistete Arbeits- und Maschinenstunden und die jährlich festzulegende Forstumlage. Die Forstumlage betrifft diejenigen Sachkosten, die keiner bestimmten Ortsgemeinde allein zugeordnet werden können und jährlich nach dem tatsächlichen Ist-Ergebnis entsprechend der Waldfläche in den jeweiligen Ortsgemeinden abgerechnet wird.

(4) Die Kosten, die in der Ortsgemeinde Trittenheim entstehen, rechnet die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit der Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße zu Lasten der Ortsgemeinde Trittenheim entsprechend ab.

§ 9 Verwaltungsgebäude

(1) Das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron wird für eine Übergangszeit in seiner bisherigen Zweckbestimmung von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues genutzt.

(2) Das Eigentum am Verwaltungsgebäude geht entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über.

(3) Sofern das Verwaltungsgebäude ganz oder in Teilen nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt wird, verpflichtet sich die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, die wirtschaftlichen Erträge aus einer anderweitigen Nutzung bzw. den Erlös aus einem Verkauf anteilig entsprechend dem Einwohnerschlüssel (Teil A, § 5 Abs. 1 Satz 1) an die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße auszus zahlen.

§ 10 Büro für Bürgerdienste

(1) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird für eine Übergangszeit ein Büro für Bürgerdienste für die eingegliederten Ortsgemeinden ermöglichen.

(2) In der Übergangszeit sollen die Bürgerdienste im Verwaltungsgebäude in Neumagen-Dhron angeboten werden.

(3) Der Einsatz von mobilen Bürgerdiensten (Modellversuch zu mobilen Bürgerdiensten in Rheinland-Pfalz) sollte nach flächendeckender Einführung von DSL in den eingegliederten Ortsgemeinden angestrebt werden.

§ 11 Tourismus

(1) Die Tourismusaufgaben werden von den Ortsgemeinden Neumagen-Dhron und Piesport im bisherigen Umfang weiterhin eigenverantwortlich wahrgenommen.

(2) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird darüber hinaus über die Gesellschaft „Wein- u. Ferienregion Bernkastel-Kues GmbH“ die überörtliche Tourismusförderung wahrnehmen.

§ 12 Zweckverbände, Gesellschaften, Vereine

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron und die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues nehmen alle im Rahmen der Eingliederung erforderlichen Kündigungen und Änderungen von Verträgen, Vereinbarungen und Mitgliedschaften vor.

§ 13 Einmalige einwohnerbezogene Zuwendung

Die vom Land gewährte einwohnerbezogene Zuwendung wird anknüpfend an die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron ermittelt und fließt entsprechend dem Einwohnerschlüssel (Teil A, § 5 Abs. 1 Satz 1) der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zu.

§ 14 Rückfallregelung zu Gunsten der Ortsgemeinden

Soweit die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in der Zukunft die derzeitige Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden aufgibt, die sie jetzt im Zuge der Eingliederung der Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim entschädigungslos erhält, erhalten die jeweiligen Ortsgemeinden, die von einer solchen Nutzungsaufgabe betroffen sind, das Recht, die jeweiligen Grundstücke und Gebäude zum aktuellen Buchwert zu erwerben. Evtl. noch bestehende Belastungen und Verbindlichkeiten sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelung vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben ist, verpflichten die Parteien sich, eine einvernehmliche Regelung im Sinne der Vereinbarung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Teil B
Vereinbarung zur Eingliederung der Ortsgemeinde Trittenheim in
die Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der bisherige Name der Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße mit Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung in Schweich wird beibehalten.
- (2) Wappen, Flagge und Dienstsiegel der Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße werden beibehalten.

§ 2 Schulen

- (1) Der derzeitige Grundschule in Trittenheim bleibt erhalten.
- (2) Die Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße wird für die Grundschule in Trittenheim Haushaltsmittel in der Höhe zur Verfügung stellen, die bisher die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron für diesen Zweck verausgabt hat.

§ 3 Feuerwehr

Die bisher von der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in der Ortsgemeinde Trittenheim wahrgenommene Aufgabe des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe geht auf die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße über. Das Gerätehaus und die Fahrzeuge und Gegenstände, die zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind, gehen entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 auf die Verbandsgemeinde mit über.

§ 4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für die eingegliederte Ortsgemeinde Trittenheim gehen auf die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße über.
- (2) Das zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige unbewegliche und bewegliche Vermögen geht entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 auf die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße über. Hierzu gehören sämtliche Anlagenteile im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Ortsgemeinde Trittenheim.
- (3) Die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße erhält von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem Einwohnerschlüssel (Teil B, § 5 Abs. 1 Satz 1) für das von der Verbandsgemeinde Bernkastel-

Kues übernommene bewegliche Vermögen, das nicht einem Anlagenteil in den jeweiligen Ortsgemeinden zuzuordnen ist (Fahrzeuge).

(4) Die in der Ortsgemeinde Trittenheim betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden nach der Gebietsänderung für die Beitrags- und Gebührenkalkulation nicht als getrennte Einrichtung behandelt. Die Anschlussnehmer in der Ortsgemeinde Trittenheim und den anderen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße werden hinsichtlich der Benutzungsgebühren und Beiträge gleich behandelt.

§ 5 Verwaltungspersonal

(1) Das Personal der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron aus dem Verwaltungsbereich und dem Bereich der Werke wird entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt (*Einwohnerschlüssel*). Stichtag für den Einwohnerschlüssel ist der 30.06.2010. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 5.816 Einwohnern verteilen sich die Einwohner wie folgt:

<i>Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim</i>	<i>= 4.731 Einwohner</i>	<i>= 81,35 %.</i>
<i>Ortsgemeinde Trittenheim</i>	<i>= 1.085 Einwohner</i>	<i>= 18,65 %.</i>

(2) Die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße übernimmt daher 18,65 % des Verwaltungspersonals im Verwaltungsbereich und bei den Werken. Bei der Berechnung der Anzahl der zu übernehmenden Mitarbeiter wird ebenso die durchschnittliche Vergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt.

(3) Grundlage für den Personalübergang ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011.

(4) Die Mitarbeiter des Forstreviers und des Bauhofs werden von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übernommen.

(5) Das übrige Personal ist entsprechenden Grundstücksobjekten zugeordnet (Schulsekretärin, Betreuungskräfte der Ganztagschule, Reinigungskräfte, Hausmeister). Der Übergang dieses Personals erfolgt entsprechend der Belegenheit des Objekts in den einzugliedernden Ortsgemeinden.

(6) Bei der Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße sollen auch soziale Kriterien Berücksichtigung finden.

(7) Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich a.d. römischen Weinstraße wird die zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Qualifikation und Eingruppierung einsetzen.

§ 6 Versorgungsempfänger

(1) Die Versorgungslasten zuzüglich der Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen für alle Ruhestandsbeamtinnen und -beamten (Stichtag 01.01.2012) werden zentral über die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gezahlt.

(2) Die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße beteiligt sich an den Versorgungslasten zuzüglich Beihilfe und sonstiger gesetzlicher Leistungen in Höhe des Einwohnerschlüssels (Teil B, § 5 Abs. 1 Satz 1).

(3) Über Zeitpunkt und Form der Abrechnung treffen die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße eine gesonderte Vereinbarung.

§ 7 Bauhof und Mitarbeiter

(1) Der Bauhof der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron wird von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in der bisherigen Form erhalten.

(2) Das unbewegliche Vermögen (Bauhofhalle) sowie das bewegliche Vermögen gehen auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 über.

(3) Sofern das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Bauhofs ganz oder in Teilen nicht mehr benötigt wird, verpflichtet sich die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues die wirtschaftlichen Erträge aus einer anderweitigen Nutzung bzw. den Erlös aus einem Verkauf anteilig entsprechend dem Einwohnerschlüssel (Teil B, § 5 Abs. 1 Satz 1) an die Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße auszus zahlen.

§ 8 Forstrevier und Waldarbeiter

(1) Das Forstrevier, bestehend aus den Gemeindewäldern der Ortsgemeinden Piesport, Neumagen-Dhron, Trittenheim und Minheim, sowie die auf deren Gemarkung liegenden Privat- und Kirchenwäldern und des Staatswaldes Rheinland-Pfalz auf Gemarkung Horath, bleibt bestehen.

(2) Die bisher bei der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron beschäftigten Waldarbeiter werden alle von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues übernommen.

(3) Ein Ausgleich der Sach- und Personalkosten erfolgt wie bisher über tatsächlich geleistete Arbeits- und Maschinenstunden und die jährlich festzulegende Forstumlage. Die Forstumlage betrifft diejenigen Sachkosten, die keiner bestimmten Ortsgemeinde allein zugeordnet werden können und jährlich nach dem tatsächlichen Ist-Ergebnis entsprechend der Waldfläche in den jeweiligen Ortsgemeinden abgerechnet wird.

(4) Die Kosten, die in der Ortsgemeinde Trittenheim entstehen, rechnet die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit der Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße zu Lasten der Ortsgemeinde Trittenheim entsprechend ab.

§ 9 Verwaltungsgebäude

(1) Das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron wird für eine Übergangszeit in seiner bisherigen Zweckbestimmung von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues genutzt.

(2) Das Eigentum am Verwaltungsgebäude geht entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanz des Jahres 2011 auf die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues über.

(3) Sofern das Verwaltungsgebäude ganz oder in Teilen nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt wird, verpflichtet sich die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, die wirtschaftlichen Erträge aus einer anderweitigen Nutzung bzw. den Erlös aus einem Verkauf anteilig entsprechend dem Einwohnerschlüssel (Teil B, § 5 Abs. 1 Satz 1) an die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße auszuzahlen.

§ 10 Tourismus

(1) Die bisher von der Ortsgemeinde Trittenheim wahrgenommene Aufgabe der Tourismusförderung (incl. Tourist-Info mit Postagentur) wird von der Verbandsgemeinde Schweich a.d. röm. Weinstraße übernommen.

(2) Weitergehende Vereinbarungen treffen die Verbandsgemeinde Schweich a. d. röm. Weinstraße, der Verein „Römische Weinstraße e.V.“ und die Ortsgemeinde Trittenheim im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 11 Zweckverbände, Gesellschaften, Vereine

Die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron und die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße nehmen alle im Rahmen der Eingliederung erforderlichen Kündigungen und Änderungen von Verträgen, Vereinbarungen und Mitgliedschaften vor.

§ 12 Einmalige einwohnerbezogene Zuwendung

Die vom Land gewährte einwohnerbezogene Zuwendung wird anknüpfend an die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron ermittelt und fließt entsprechend dem Einwohnerschlüssel (Teil B, § 5 Abs. 1 Satz 1) der Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße zu.

§ 13 Rückfallregelung zu Gunsten der Ortsgemeinden

Soweit die Verbandsgemeinde Schweich a.d. römischen Weinstraße in der Zukunft die derzeitige Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden aufgibt, die sie jetzt im Zuge der Eingliederung der Ortsgemeinde Trittenheim entschädigungslos erhält, erhält die Ortsgemeinde Trittenheim, die von einer solchen Nutzungsaufgabe betroffen ist, das Recht, die jeweiligen Grundstücke und Gebäude zum aktuellen Buchwert zu erwerben. Evtl. noch bestehende Belastungen und Verbindlichkeiten sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelung vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben ist, verpflichten die Parteien sich, eine einvernehmliche Regelung im Sinne der Vereinbarung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Neumagen-Dhron, 16.03.2011

Christiane Horsch
(Bürgermeisterin
Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron)



Ulf Hangert
(Bürgermeister
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues)



Erich Bales
(Beigeordneter der Verbandsgemeinde Schweich a. d. römischen Weinstraße)

